KANTON AARGAU

Departement
Bildung, Kultur und Sport

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Merkblatt für die Schulleitungen der Schulen im Kanton Aargau zum Umgang mit Informationen aus Jugendstrafverfahren

1. Neue gesetzliche Grundlagen ab 1. Januar 2011

Ab Anfang Januar 2011 gelten die neue Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und die neue Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO). Zudem tritt im Kanton Aargau für das Jugendstrafverfahren neu das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO; SAR 251.300) in Kraft. Im Zusammenhang mit abgeschlossenen Jugendstrafverfahren gilt ab 2011 ausserdem eine Meldepflicht beziehungsweise ein Melderecht der Schulleitungen gemäss § 51a des Schulgesetzes (SchulG; SAR 401.100).

Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen ist im Kanton Aargau ab 1. Januar 2011 die Jugendanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde für alle Fälle verantwortlich, in die Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren als mutmassliche Straftäterinnen und Straftäter involviert sind. Die Jugendanwaltschaft ist neu verpflichtet, die zuständige Schulleitung über die von ihren Schülerinnen und Schülern begangenen Straftaten zu informieren. Begründet werden kann dies damit, dass die Bekanntgabe von gezielten Informationen dazu beitragen kann, Delikte insbesondere im schulischen Umfeld zu verhindern. Zudem erfüllen die Schulen auch Erziehungsaufgaben. Somit ist es folgerichtig, wenn ihnen Daten über deliktisches Verhalten der von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler bekannt gegeben werden. Ziel der neuen Regelungen ist somit, eine Informationsgrundlage zu schaffen, die für die tägliche Arbeit an den Schulen nützlich sein kann. Es geht jedoch nicht darum, den Schulleitungen im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren neue Aufgaben zu übertragen.

Die Information hinsichtlich eines Strafverfahrens richtet sich jeweils an die Hauptschulleitung.

2. Informationspflicht der Jugendanwaltschaft gegenüber den Schulleitungen bei Einleitung eines Strafverfahrens (gemäss § 15 EG JStPO)

Gegenstand der Information
Die Jugendanwaltschaft informiert die zuständigen Schulleitungen über alle Verbrechen und Vergehen. Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Verbrechen können z. B. vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Raub oder Vergewaltigung sein. Als Vergehen gelten Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. Dazu zählen u. a. fahrlässige Tötung, einfache Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung, Nötigung, Urkundenfälschung, Diebstahl von mehr als

Fr. 300.–, Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch. Bei Übertretungen werden die Schulleitungen nicht informiert. Als Übertretungen gelten z. B. Diebstahl bis Fr. 300.– oder Ordnungsbussen im Strassenverkehr.

Zeitpunkt sowie Art und Weise der Information

Sobald ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Entscheid der Jugendanwaltschaft), informiert die Jugendanwaltschaft die zuständige Schulleitung über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine Schülerin oder einen Schüler. Die Jugendanwaltschaft schickt den Schulleitungen während eines Strafverfahrens Meldungen. Die Information erfolgt somit schriftlich und besteht aus den folgenden Dokumenten (standardisierte Formulare):

1. Verfahrenseröffnung (Meldung mit relevanten Informationen zu den Umständen der Tat)
2. Ambulante und stationäre Abklärungen
   (z. B. psychiatrische Abklärung in einer Einrichtung)
3. Anordnung vorsorglicher Schutzmassnahmen
   (z. B. Unterbringung während Untersuchungsverfahren)
4. Verfahrensabschliessender Entscheid (Dispositiv: Urteilsspruch ohne Begründung)
   (z. B. Verfahrenseinstellung, strafrechtliche Verurteilung)

Bei „leichten“ Vergehen, wie z. B. Fälschung eines Schülerausweises, Mofakontrollschildmissbrauch, Hausfriedensbruch bei Badeanstaltsbesuch, erfolgt oftmals kein Abklärungsverfahren, sondern das Verfahren wird sogleich mit der Zustellung des schriftlichen Entscheids (Verweis, Busse oder Strafbefreiung) abgeschlossen. In diesen Fällen erhalten die Schulleitungen nur eine Kopie des verfahrensabschliessenden Entscheids.

In gewissen schwerwiegenden Fällen, in denen sich eine Zusammenarbeit zwischen Jugendanwaltschaft und Schulleitung abzeichnet, wird die Schulleitung durch die Jugendanwaltschaft zusätzlich mündlich informiert, weil der Sachverhalt in solchen Fällen zu komplex ist und sich nicht in wenigen Sätzen beschreiben lässt.

Die Eltern von straffälligen Schülerinnen und Schülern werden direkt von der Jugendanwaltschaft informiert.

Grundsätzlich darf eine betroffene Schülerin oder ein betroffener Schüler beziehungsweise dürfen die Eltern auf Ersuchen Einsicht in die Meldungen der Jugendanwaltschaft nehmen, die von der Schulleitung aufbewahrt werden.

Zusendung der Meldungen und Verantwortlichkeit

Die Meldungen werden von der Jugendanwaltschaft der zuständigen Schulleitung per Post zugestellt. Die Schulleitung trägt innerhalb der Schule die Verantwortung für die Entgegennahme, Aufbewahrung und Weitergabe beziehungsweise die Vernichtung der erhaltenen Meldungen. Sie sorgt dafür, dass mit den Dokumenten vertraulich umgegangen wird. Erhält

eine Schulleitung von der Jugendanwaltschaft eine Meldung über eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der ihre Schule nicht besucht, schickt die Schulleitung die Meldung mit einem entsprechenden Vermerk unverzüglich wieder an die Jugendanwaltschaft zurück.

Die Schulleitung erhält aufgrund der Meldungen deutlich mehr Informationen als z. B. die geschädigte Person, die Presse oder nahe stehende Personen der Schülerinnen und Schüler (wie bspw. Onkel, Tanten oder Grosseltern etc.). Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass diese Personen keinesfalls zu Informationen gelangen, die sie von der Jugendanwaltschaft nicht erhalten haben. Dementsprechend hat die Schulleitung gegebenenfalls auch die Lehrpersonen auf einen sensiblen Umgang mit diesen Daten hinzuweisen.

Information der Lehrpersonen

Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Umstände des Einzelfalls, in welchem Umfang die ihr bekannt gegebenen Informationen der Jugendanwaltschaft an die Lehrpersonen ihrer Schule weitergegeben werden. Die Weitergabe der Informationen an die Lehrpersonen soll nur dann erfolgen, wenn diese Informationen für ihren Berufsauftrag erforderlich sind (z. B. für die Einschätzung, ob eine Schülerin oder ein Schüler an einem Lager teilnehmen darf). Es ist die Aufgabe der Schulleitung zu entscheiden, welche Lehrpersonen an ihrer Schule über die Straftat informiert werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass hinsichtlich der Datenweitergabe an Lehrpersonen Zurückhaltung zu üben ist. Die Gefahr von Stigmatisierung und Ausgrenzung muss berücksichtigt werden. Es ist immer eine Interessenabwägung (Interessen der Lehrpersonen und der Schülerschaft gegenüber den Interessen der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers) vorzunehmen. Die Resozialisierung einer betroffenen Schülerin oder eines betroffenen Schülers darf nicht gefährdet werden.

Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler wird empfohlen, dass die Informationen über die Strafverfahren nur mündlich erfolgen sowie die Meldungen nicht kopiert und an Lehrpersonen oder weitere Personen abgegeben werden.

Wenn die Schulleitung die Lehrperson oder die Lehrpersonen über das eingeleitete Jugendstrafverfahren in Kenntnis setzt, hat sie die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler respektive die Eltern auf Grund des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG; SAR 150.700) zu informieren. Es ist darauf zu achten, dass die Eltern bei allfälligen Gesprächen zwischen Schulleitung und Schülerin oder Schüler immer einbezogen werden.

Information weiterer Personen

Hinsichtlich der Information weiterer Personen, die nicht Lehrpersonen sind, gibt es keine kantonale Regelung. Zum Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten, wie es die Meldungen sind, gelten daher die Bestimmungen des IDAG. Es gilt der Grundsatz, dass hinsichtlich der Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten an weitere Personen Zurückhaltung zu üben ist. Zudem muss die Informationsweitergabe verhältnismässig

sein, d.h. für die Aufgabenerfüllung der datenempfangenden Person geeignet und erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass kein informeller Graubereich zwischen Schulleitung und weiteren Stellen entsteht und kein widerrechtlicher Datenfluss stattfindet.

Wer darf von den Meldungen in Kenntnis gesetzt werden?
– das Inspektorat des BKS
– die Schulsekretariate (deren Mitarbeitende gelten als Hilfspersonen der Schulleitung)

Wer darf von den Meldungen nicht in Kenntnis gesetzt werden?
– der Schulpsychologische Dienst (SPD) und der Jugendpsychologische Dienst (JPD)
– die Schulsozialarbeit
– die Schulpflege (Ausnahmen möglich)
– die Schulhauswarte
– die Bildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe

Die Fallschilderung hat gegenüber den Schuldiensten in anonymer Form zu erfolgen. Liegt das Einverständnis der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern vor, muss keine Anonymisierung erfolgen.

Es ist immer daran zu denken, dass in diesem Bereich eine grosse Gefahr von Stigmatisierung und Ausgrenzung besteht. Vor allem die Berufsfachschulen haben darauf zu achten, dass keine Informationen über Strafverfahren, in die Berufslernende involviert sind, an deren Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner weitergeleitet werden, damit die Lehrverhältnisse nicht ins Wanken geraten.

Die Schulpflege darf im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens (z. B. vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen) einen Beizug der Akten (Meldungen der Jugendanwaltschaft) gestützt auf § 24 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.100) bei der Schulleitung anordnen.

Weitere Informationen zum Datenschutz enthält das IDAG (vgl. Homepage der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau: www.idag.ag.ch).

Unterstützungs- und Beratungsangebote
Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen aufgrund der begangenen Straftaten keine Handlungsmassnahmen für die Schule eingeleitet werden. Es ist zu beachten, dass die Schulleitung im Falle der Einleitung eines Strafverfahrens gegenüber der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler nicht sofort erzieherisch tätig oder aktiv werden muss, da diese Aufgabe von der Jugendanwaltschaft wahrgenommen wird.

Handelt es sich aber um schwerwiegende oder komplexe Fälle, kann die Schulleitung Unterstützung und Beratung anfordern. Die Schulen können dabei auf die bereits bestehenden Beratungsinstanzen zurückgreifen. Es sind dies Folgende:

Schule:	Beratungsinstanz:
Volksschule und Privatschulen	Inspektorat der Abteilung Volksschule
Sonderschulen und Heime	Sektion Kinder- und Jugendbereich der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
Mittelschulen	Sektion Mittelschule der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule
Berufsfachschulen sowie Kantonale Schule für Berufsbildung	Sektionen der Berufsbildung der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Die oben aufgeführten Stellen des BKS entscheiden je nach Sachverhalt, ob es erforderlich ist, den Rechtsdienst des BKS, den SPD oder den JPD einzuschalten. Die Beratung erfolgt aufgrund einer anonymen Fallschilderung. Die Jugendanwaltschaft ist aufgrund der Distanz zu und dem Wissen über die Schülerinnen und Schüler nicht in der Lage beziehungsweise verfügt über nicht genügend Ressourcen, die Schulleitungen umfangreich oder in jedem Fall zu beraten. Die Beratung ist auf schwierige Einzelfälle beschränkt.

Aufbewahrung der Meldungen und weiterer Dokumente

Die Schulleitungen stellen sicher, dass die Meldungen der Jugendanwaltschaft und weitere Dokumente (z. B. Aktennotizen), die im Zusammenhang mit einem Strafverfahren erstellt wurden, in einem abschliessbaren Schrank aufbewahrt werden. Es ist schulintern klar geregelt, wer Zugriff zu diesen Dokumenten hat. Die Meldungen und weitere Dokumente werden solange aufbewahrt, wie die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler die Schule besucht. Sie werden vom "normalen" Dossier der Schülerin beziehungsweise des Schülers strikte getrennt aufbewahrt.

Rückgabe der Meldungen während eines hängigen Strafverfahrens

Wechselt oder verlässt die Schülerin oder der Schüler während eines noch hängigen Strafverfahrens die Schule, schickt die Schulleitung die Meldungen umgehend der Jugendanwaltschaft zurück und teilt ihr die neue Schule mit, sofern ihr diese bekannt ist. Die Jugendanwaltschaft stellt der neuen Schulleitung anschliessend die Meldungen zu. Die übrigen Dokumente (z. B. Aktennotizen in Papierform oder elektronischer Form) sind zu vernichten. Die Jugendanwaltschaft ist auch zu informieren, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schule gänzlich verlässt (sofern Meldungen der Jugendanwaltschaft vorhanden sind).

3. Meldepflicht und Melderecht einer Schulleitung gegenüber einer anderen Schulleitung bei abgeschlossenen Strafverfahren (gemäss § 51a Schulgesetz)

Während hängiger Strafverfahren informiert die Jugendanwaltschaft die Schulleitungen über Delikte ihrer Schülerinnen und Schüler. Bei abgeschlossenen Strafverfahren hingegen erfolgt die Information von Schulleitung zu Schulleitung. Bei Jugendlichen, die in eine andere Schule wechseln und eine grosse kriminelle Energie zeigen, soll sichergestellt werden, dass die Verantwortlichen der neuen Schule davon erfahren. Deshalb sollen Informationen über begangene Straftaten direkt von Schulleitung zu Schulleitung fliessen können.

Zu unterscheiden sind dabei Straffälle, die eine Meldepflicht der Schulleitung auslösen und solche, in denen lediglich ein Melderecht vorgesehen ist. Die Meldepflicht und das Melderecht gegenüber einer anderen Schulleitung ist abhängig von der Schwere der Straftat und gilt ausschliesslich im Falle von abgeschlossenen Strafverfahren. Die neue Schulleitung wird auch nur dann informiert, wenn die Tat nicht mehr als drei Jahre zurückliegt. Da das Schulgesetz nur für die öffentliche Volksschule (einschliesslich Sonderschulen) und die öffentlichen Mittelschulen gilt, haben nur diese eine Meldepflicht und ein Melderecht.

Meldepflicht bei schweren Straftaten gegen Leib und Leben
Die Meldepflicht einer Schulleitung besteht darin, dass die Meldungen der Jugendanwaltschaft und weitere Dokumente (wie beispielsweise Aktennotizen) beim Schulübertritt und Schulwechsel einer Schülerin oder eines Schülers der neuen Schulleitung zugestellt werden. Die Schulleitung muss der neuen Schulleitung die Dokumente zustellen, wenn

1. das Jugendstrafverfahren abgeschlossen ist,
2. es sich bei der Tat um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt, bei denen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde oder werden sollte,
3. die Tat drei und weniger Jahre zurückliegt und
4. es sich bei der neuen Schule um eine Schule im Kanton Aargau handelt.

Es geht bei diesen Verbrechen und Vergehen um schwere Straftaten gegen Leib und Leben, wie z. B. schwere Körperverletzung, vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung.

Melderecht bei anderen Straftaten
Wenn keine Meldepflicht, sondern ein Melderecht besteht, kann die Schulleitung der neuen Schulleitung die Meldungen und weitere Dokumente (wie beispielsweise Aktennotizen) zustellen, wenn

1. das Jugendstrafverfahren abgeschlossen ist,
2. diese Information aus Sicht der Schulleitung im Interesse der Schülerin oder des Schülers beziehungsweise der Schule geboten erscheint,
3. die Tat drei und weniger Jahre zurückliegt und
4. es sich bei der neuen Schule um eine Schule im Kanton Aargau handelt.

Eine Information kann beispielsweise in Frage kommen bei:
– Sachbeschädigungen, die als derart gravierend einzustufen sind, dass sie nicht mehr mit jugendlichem Leichtsinn entschuldigt werden können.
– Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler ein grosses Aggressionsverhalten gegenüber Lehrpersonen und/oder Mitschülerinnen und Mitschülern zeigt und wegen Tätlichkeiten oder einfacher Körperverletzung verurteilt wurde.

Vernichtung der Meldungen und weiterer Dokumente
Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen der abgeschlossenen Verfahren keine Meldung an die neue Schulleitung notwendig sein wird. Werden die vorhandenen Meldungen und weitere Dokumente beim Schulaustritt der Schülerin oder des Schülers weder einer anderen Schulleitung noch der Jugendanwaltschaft zugestellt, müssen sämtliche Dokumente inklusive Papiernotizen und elektronische Notizen vernichtet werden.

Verantwortung im Umgang mit den Informationen und allfällige Konsequenzen
Handelt eine Schulleitung im Umgang mit den Informationen nach bestem Wissen und Gewissen, hat sie grundsätzlich keine Konsequenzen zu befürchten. Es handelt sich jedoch letztlich immer um eine Beurteilung im Einzelfall.

Aarau, 10. November 2010

Ablaufschema bei Jugendstrafverfahren im Falle von Schulübertritt und Schulwechsel

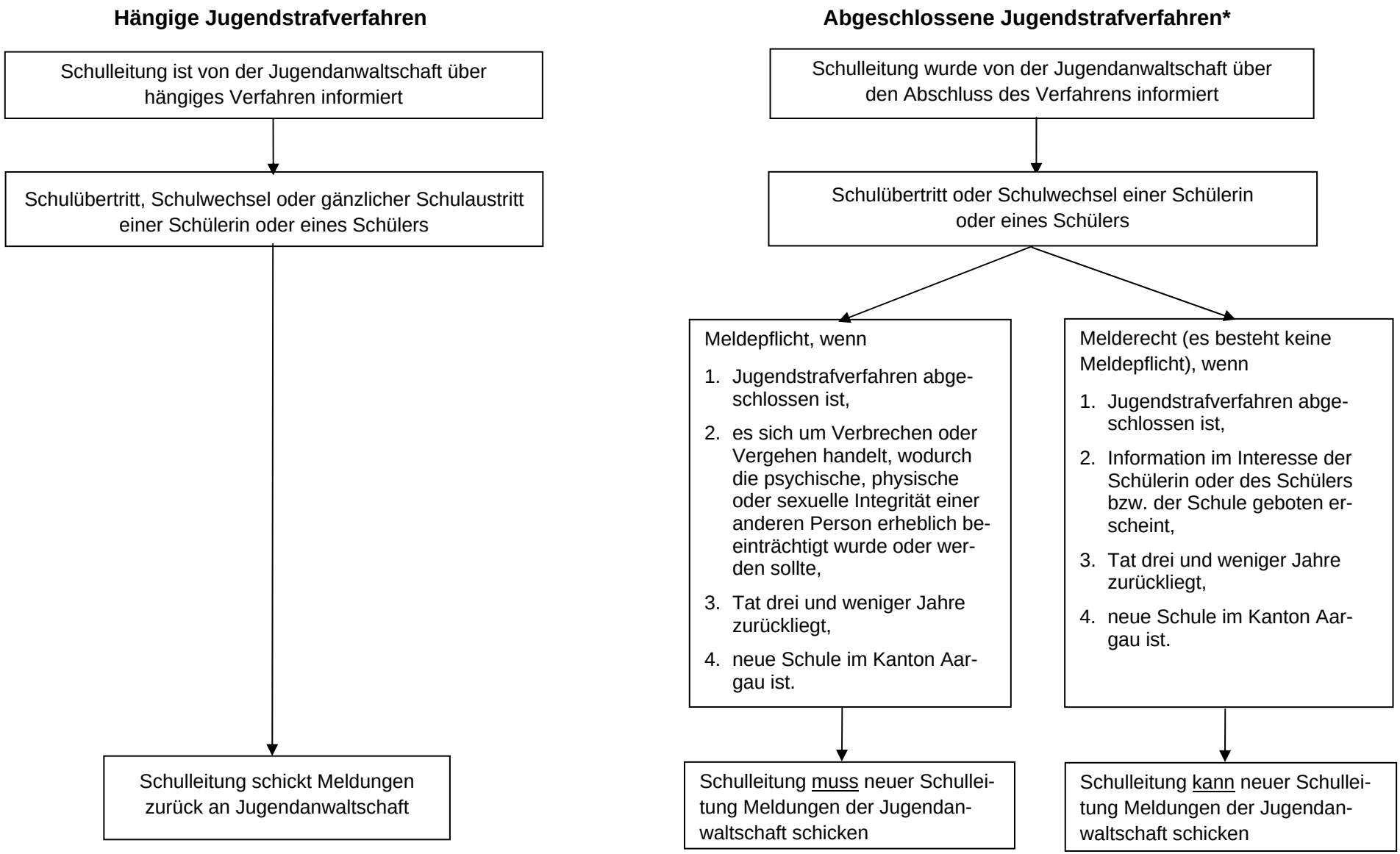

* Meldepflicht und Melderecht besteht nur für öffentliche Volksschule (einschliesslich Sonderschulen) und öffentliche Mittelschulen